

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Fürsorgepflicht,  
§ 611 Öffentlicher Dienst, §§ 249, 254, 276, 278;  
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
vom 27. Juli 1966 §§ 19, 21 Abs. 2 Buchst. d, § 25 Abs. 2,  
§§ 32, 92; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeit-  
nehmer der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. Dezember 1966  
§ 3; Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundes-  
anstalt für Arbeit vom 21. April 1961 § 67 Abs. 2;  
TVG § 4 Ausschußfristen; ZPO § 139

Leitsätze:

1. Wenn ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses den Personalsachbearbeiter seiner Dienststelle fragt, was aus seiner Zusatzversorgung werde, und ihm hierauf eine Auskunft erteilt wird, dann muß sie richtig und vollständig sein. Ist das nicht der Fall und trifft der Arbeitnehmer infolgedessen eine ihm nachteilige Entscheidung, so ist der Arbeitgeber, wenn die Auskunftsperson schuldhaft gehandelt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Wenn ein Personalsachbearbeiter Zweifel darüber hat, ob er nach seiner Kenntnis über die Satzung der VBL ein Auskunftersuchen zutreffend beantworten kann, so kann er – je nach den Umständen – sich bei der VBL unterrichten oder die Anfrage an die VBL zur Beantwortung weitergeben. Nimmt er diese Möglichkeiten nicht wahr und gibt von sich aus eine Auskunft, die falsch ist, so handelt er schuldhaft.
3. Ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes handelt nicht schuldhaft, wenn er sich auf eine von dem Personalsachbearbeiter erteilte Auskunft verläßt, die nach den Umständen klar und vollständig erscheint.
4. Es bleibt offen, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes unaufgefordert Hinweise geben muß, um die bei der Zusatzversorgung versicherten Arbeitnehmer vor nachteiligen Schritten zu bewahren.

Aktenzeichen: 3 AZR 422/73

Urteil des BAG vom 24. Mai 1974

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 422/73

-----  
3 Sa 251/73 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
24. Mai 1974

U r t e i l

gez. Sürig,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Juni 1973 - 3 Sa 251/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:  
-----

Der im Jahre 1910 geborene Kläger war vom 15. April 1946 bis 31. Januar 1971 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Er war zuletzt als Hauptvermittler bei einem Arbeitsamt tätig und erhielt Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b der Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde durch Auflösungsvertrag vom 15. Dezember 1970 zum 31. Januar 1971 beendet. Zum selben Zeitpunkt schieden fünf weitere Angestellte aus, die ebenfalls lange Jahre bei der Beklagten beschäftigt waren.

Seit dem 1. Februar 1972 erhält der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das vorgezogene Altersruhegeld und von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungsrente in Höhe von 157,-- DM monatlich.

Der Kläger war seit dem 1. September 1950 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - zusatzversichert. Für die Zusatzversorgung galt zuletzt der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit (Versorgungs-TV I) vom 29. Dezember 1966, der in seinem § 3 bestimmt, daß die Arbeitnehmer der Beklagten, die unter den Geltungsbereich des Versorgungs-TV I fallen, bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern sind. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endete die Pflichtversicherung des Klägers bei der VBL, und er wurde abgemeldet. Nach § 32 Abs. 1 der Satzung der VBL konnte der Kläger innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung beantragen, daß die Versicherung freiwillig weitergeführt wird. Das unterließ er aus folgenden Gründen: Vor seinem

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ausscheiden erkundigte er sich bei dem Personalsachbearbeiter seiner Dienststelle, was aus seiner Zusatzversorgung werde. Der Personalsachbearbeiter erklärte ihm, er werde keine Versorgungsrente, sondern eine Versicherungsrente erhalten; er könne sich freiwillig weiterversichern; das empfehle sich aber nicht, weil von den entrichteten Beiträgen nur 1,25 v.H. als Rente gezahlt würden.

Die dem Kläger erteilte Auskunft über die Auswirkungen einer freiwilligen Weiterversicherung war unzutreffend. Bei einer freiwilligen Weiterversicherung hätte er nach § 92 VBL-Satzung Anspruch auf eine Versicherungsrente gehabt, die sich nach den günstigeren Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung bemessen hätte. Nach der Behauptung des Klägers wäre das nach § 92 VBL-Satzung zu berechnende Ruhegeld monatlich etwa 100,-- DM höher gewesen. Der Kläger meint, die Beklagte müsse ihm den Rentenausfall im Wege des Schadenersatzes ausgleichen, weil sie verpflichtet gewesen sei, ihm eine zutreffende Auskunft darüber zu geben, welche Auswirkungen die freiwillige Weiterversicherung haben werde. Der Kläger hat deshalb beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den er daraus erlitten hat, daß er sich in der Zeit vom 1. Februar 1971 bis 31. März 1972 was wohl richtig 31. Januar 1972 heißen muß nicht freiwillig bei der VBL weiterversichert hat.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Abweisung der Klage vorgetragen, sie sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger über die zweckmäßige Gestaltung seiner Altersversorgung zu unterrichten. § 21 VBL-Satzung regele die Rechte und Pflichten der an der Zusatzversorgung Beteiligten. Nach § 21 Abs. 2 Buchst. d sei die Beklagte verpflichtet gewesen, ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und ggfs. zu erläutern. Dem habe sie genügt, indem sie dem Kläger die VBL-Satzung ausgehändigt habe.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat weiter geltend gemacht, den Kläger treffe ein Mitverschulden, weil er selbst aus der ihm zugänglich gemachten VBL-Satzung habe entnehmen können, daß die freiwillige Weiterversicherung erforderlich sei, um sich die Besitzstandsrente zu erhalten.

Schließlich hat die Beklagte sich darauf berufen, etwaige Ansprüche des Klägers seien nach § 67 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) vom 21. April 1961 verfallen, weil sie nicht innerhalb der Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Feststellung getroffen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den bereits entstandenen und für die Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den der Kläger durch die unterlassene Informationspflicht über die Behandlung seiner Mitgliedschaft zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erlitten hat.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. Unstreitig würde der Kläger aus der Zusatzversorgung bei der VBL seit dem 1. Februar 1972 eine höhere Rente erhalten, wenn er im Anschluß an sein Ausscheiden bei der Beklagten und die dadurch bewirkte Beendigung der Pflichtversicherung innerhalb von drei Monaten seine Versicherung bei der VBL als freiwillige Versicherung beantragt und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrechterhalten hätte. Dann hätte er,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wie es § 92 VBL-Satzung vorschreibt, ab dem Inkrafttreten der Satzung am 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles am 1. Februar 1972 (vorgezogenes Altersruhegeld nach § 39 Abs. 1 Buchst. d VBL-Satzung in Verbindung mit § 25 Abs. 2 AVG) ununterbrochen eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufweisen können mit der Folge, daß er Anspruch auf eine nach der alten Satzung zu berechnende ihm günstigere Rente hatte.

2. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den Rentenausfall im Wege des Schadenersatzes auszugleichen, weil der Personalsachbearbeiter darüber, wie sich eine freiwillige Weiterversicherung auswirkte, schuldhaft eine unzutreffende Auskunft gab, der Kläger damit zu der ihm nachteiligen Entschließung veranlaßt wurde und die Beklagte hierfür einstehen muß.

II. Die Vorsorge der Arbeitnehmer für ihren Lebensunterhalt nach Beendigung ihres Arbeitslebens hat grundlegende und existentielle Bedeutung. Es ist deshalb für sie wichtig, daß sie dort, wo Entscheidungen zu treffen sind, die für die Altersversorgung von Bedeutung sind, soweit als möglich davor bewahrt werden, ihnen nachteilige Schritte zu unternehmen.

1. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der bei den abhängig Beschäftigten in aller Regel allein oder zu einem wesentlichen Teil die Altersversorgung fließt, ist anerkannt, daß den Versicherungsträgern die Pflicht zur Auskunft, zur Fürsorge und zur Erhaltung der Rechte des Versicherten obliegt; es gehört in besonderem Maß zu den Pflichten der mit der Betreuung der zumeist sozial schwachen Kreise betrauten Stellen, den Betreuten zur Wahrnehmung und Erlangung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen (vgl. etwa BSG, SozR Nr. 3 zu § 1233 RVO; BSG, MDR 1971, 429 Nr. 120; BSG, MDR 1972, 640 Nr. 113 - auch für die Krankenversicherung -; ferner BGH, BB 1956, 114). Auskünfte, die ein Sozialversicherungsträger erteilt, müssen daher richtig, eindeutig und vollständig sein, weil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

andernfalls der Empfänger der Auskunft Gefahr läuft, über seine Rechte in einer Weise zu disponieren, die ihn benachteiligt. Andererseits sind der Betreuungspflicht auch Grenzen gesetzt, und zwar deshalb, weil der Bürger des sozialen Rechtsstaats mündig und in der Regel bei seiner Lebensgestaltung nicht auf den lenkenden Rat öffentlicher Stellen angewiesen ist. Deshalb sind, auch weil sie sonst überfordert wären, die Versicherungsträger grundsätzlich ohne konkreten Anlaß, d.h. ohne einen vorausgegangenen Antrag oder eine an sie gerichtete Anfrage, zu Belehrungen und Ratschlägen nicht verpflichtet (BSG, SozR Nr. 3 zu § 1233 RVO; BSG, MDR 1972, 640 Nr. 113).

2. Für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechende Auskunfts- und Betreuungspflichten. Auch die Zusatzversorgung, die im öffentlichen Dienst ihre Grundlagen in Tarifverträgen hat (hier der Versorgungs-TV I vom 29. Dezember 1966) und die ihre leistungsmäßige Gestaltung durch die Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen erfährt (hier Satzung der VBL), hat einen wesentlichen Einfluß auf den Lebenszuschnitt des aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmers, insbesondere seit der Einführung der an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgung. Bei der Zusatzversorgung müssen daher die Arbeitnehmer ebenso wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung in sachgerechtem und zumutbarem Umfang davor bewahrt werden, daß sie zu ihrem Nachteil die ihnen nach der Leistungsordnung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ungenutzt lassen.

a) In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist demgemäß schon wiederholt ausgesprochen worden, daß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kraft der ihm obliegenden Betreuungspflicht gehalten ist, die Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten hinzuweisen, und daß er bei schuldhafter

- 7 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Verletzung dieser Pflicht Schadenersatz zu leisten hat (BAG 14, 193 [195 ff.] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu I der Gründe]; AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu 4 der Gründe]). In der letztgenannten Entscheidung ist aber auch der Umfang dieser Pflicht dahin näher umschrieben worden, daß dem Arbeitgeber nur das zugemutet werden darf, was von ihm nach den Umständen erwartet werden kann.

b) Einer näheren Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber von sich aus verpflichtet sein könnte, im Rahmen einer bestehenden Zusatzversorgung seinen Arbeitnehmern aufklärende oder beratende Hinweise zu geben, bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Hier geht es nicht darum, ob die Beschäftigungsdienststelle des Klägers ihn unaufgefordert über die Auswirkungen einer freiwilligen Weiterversicherung belehren mußte; vielmehr kommt es nur darauf an, wie sie sich auf die Frage des Klägers, was aus seiner Zusatzversorgung werde, verhalten mußte. Bei dieser Frage ging es, wie auch die Beklagte erkannt hat, darum, daß der bei seinem Ausscheiden schon 60-jährige Kläger die Sicherung seiner Zusatzversorgung im Auge hatte.

Es kann der Beklagten zugegeben werden, daß der befragte Personalsachbearbeiter beim Arbeitsamt nicht so umfassend über die Satzungsvorschriften der VBL unterrichtet war und unterrichtet zu sein brauchte, daß er bei seiner Auskunft die unter den Übergangs- und Schlußbestimmungen befindliche Vorschrift des § 92 in ihrer noch akuten Bedeutung für die Wahrung der Besitzstandsrente gegenwärtig hatte. Bei etwaigen Zweifeln darüber, ob er die erbetene Auskunft vollständig und richtig erteilen konnte, durfte der für die Anfrage an sich zuständige Personalsachbearbeiter je nach den Umständen entweder die Anfrage an die Versorgungsanstalt weiterreichen, um sie von dort aus beantworten zu lassen, oder er konnte sich selbst die nötige Klarheit durch eine von der Dienststelle ausgehende Anfrage verschaffen. Wenn der

- 8 -



- 8 -

Personalsachbearbeiter jedoch die Auskunft erteilte, um die der Kläger im Interesse einer sachgerechten und ihn vor Nachteilen bewahrenden Gestaltung seiner Versicherung gebeten hatte, dann mußte diese Auskunft richtig und so vollständig sein, daß der Kläger sich danach richten konnte. Gegenüber dieser Verpflichtung kann sich die Beklagte nicht auf § 21 Abs. 2 Buchst. d der VBL-Satzung berufen, der den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, ihren Arbeitnehmern die von der Versorgungsanstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und ggfs. zu erläutern. Sofern diese Vorschrift nicht nach ihrer Stellung in der Satzung und ihrer Überschrift überhaupt nur die Pflichten der beteiligten Arbeitgeber gegenüber der Versorgungsanstalt regelt (so Gilbert-Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Teil B, § 21 Anm. 2, und wohl auch Berger-Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Teil B, § 21 Anm. 6), besagt sie im übrigen nur etwas über das, was der Arbeitgeber von sich aus tun muß, nicht jedoch etwas darüber, wie er sich auf ~~Auskunftsersuchen~~ seiner Arbeitnehmer zu verhalten hat.

Die Auskunft, die dem Kläger im vorliegenden Fall gegeben wurde, war falsch, weil in ihr nicht nur jeder Hinweis darauf fehlte, daß die freiwillige Weiterversicherung zur Wahrung der Besitzstandsrente notwendig war, sondern darüber hinaus sogar die Weiterversicherung als ungünstig und daher als nicht ratsam dargestellt wurde. Für den daraus entstandenen Schaden des Klägers muß die Beklagte eintreten, weil der Personalsachbearbeiter den Kläger schuldhaft falsch beraten hat. Das Verschulden des Personalsachbearbeiters, das die Beklagte sich anrechnen lassen muß (§ 278 BGB), liegt darin, daß er sich nicht darüber unterrichtet hat,

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

welche Möglichkeiten die Satzung dem Kläger für die sachgerechte Gestaltung seiner Zusatzversorgung bot.

3. Entgegen der Ansicht der Revision trifft den Kläger kein mitwirkendes Verschulden.

Von einem Arbeitnehmer ist zwar zu erwarten, daß er sich in zumutbarem Umfang selbst um seine Versorgungsangelegenheiten kümmert. So konnte auch der Kläger sicher aus dem Hinweis in der Abmeldebestätigung erkennen, daß er innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die freiwillige Weiterversicherung beantragen konnte. Hieraus wie auch aus der die freiwillige Weiterversicherung regelnden Vorschrift des § 32 der VBL-Satzung ergab sich jedoch nichts darüber, daß die freiwillige Weiterversicherung notwendige Voraussetzung war, um sich die Besitzstandsrente zu erhalten. Als der Kläger sich daher in dem erkennbaren Bestreben, wegen des in absehbarer Zeit bevorstehenden Eintritts in den Ruhestand seine Zusatzversorgung zu sichern, an den Personalsachbearbeiter seiner Beschäftigungsdienststelle gewandt hat, hat er das getan, was er nach den Umständen für notwendig und sachgerecht halten durfte. Dies gilt um so mehr, als die Versorgungsanstalt im Gegensatz zu den Rentenversicherungsträgern keine Beratungsstellen unterhält, die den bei ihr versicherten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung stehen.

Wenn dem Kläger auf seine Anfrage von dem Personalsachbearbeiter eine Auskunft erteilt wurde, die nach ihrem Inhalt klar und vollständig zu sein schien, dann konnte der Kläger diese seinen weiteren Entscheidungen zugrunde legen. Da die Belehrung über die Auswirkungen der freiwilligen Weiterversicherung noch mit der Empfehlung verbunden war, wegen der geringen Steigerungsbeträge von der Weiterversicherung abzu-  
sehen, durfte der Kläger davon ausgehen, daß er umfassend und zutreffend unterrichtet war. Es kann ihm auch nicht vorge-  
worfen werden, daß er sich über den möglicherweise fehlenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



- 10 -

Informationsstand des Personalsachbearbeiters hätte unterrichten müssen. Zu solchen Zweifeln hatte der Kläger deshalb keinen Anlaß, weil der Personalsachbearbeiter etwa ihm fehlende Kenntnisse sich verschaffen mußte, bevor er wie ein in die Dinge Eingeweihter abschließende und mit einem Rat verbundene Erklärungen abgab. Deshalb kommt es auch auf die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobene Rüge nicht an, das Landesarbeitsgericht habe unterlassen aufzuklären, ob dem Kläger die mangelnde Zuständigkeit des Personalsachbearbeiters für die Festsetzung und Zahlung der VBL-Rente bekannt war und welche Folgerungen der Kläger aus seinen eigenen beruflichen Erfahrungen über die Problematik von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen gezogen habe.

III. Der sonach begründete Schadenersatzanspruch des Klägers ist nicht dadurch erloschen, daß der Kläger die Ausschlußfrist des § 67 Abs. 2 MTA nicht gewahrt hat. Hierauf hat sich die Revision zwar nicht erneut berufen, jedoch mußte der Senat dieser Frage von Amts wegen nachgehen, da tarifliche Ausschlußfristen in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen sind.

Die Ausschlußfrist des § 67 Abs. 2 MTA gilt nicht für den von dem Kläger verfolgten Anspruch auf Schadenersatz wegen Verkürzung seiner Zusatzversorgung. Der Senat hat in seinem Urteil vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III 1 der Gründe] zu der Verfallklausel des § 70 Abs. 2 BAT ausgeführt, daß der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung sowie Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Verschaffung einer Zusatzversorgung nicht zu den Ansprüchen gehören, die nach Wortlaut, Sinn und Zweck unter die Ausschlußklausel fallen. Diese Ansprüche haben ein solches Gewicht, und ihr Verlust hat so schwerwiegende Dauerfolgen, daß sie

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 11 -

weder von den kurzen Verjährungsfristen des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB noch von der tariflichen Verfallfrist des § 70 Abs. 2 BAT getroffen werden.

An dieser Auffassung hält der Senat für die hier zu beurteilende, dem § 70 Abs. 2 BAT im Wortlaut entsprechende Bestimmung des § 67 Abs. 2 MTA fest. Was in der genannten Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Verschaffung einer Zusatzversorgung gesagt worden ist, gilt in gleichem Maße dann, wenn es sich, wie hier, (nur) darum handelt, daß der Arbeitnehmer in dem Umfang seiner Versorgung geschädigt worden ist, während die Versorgung als solche nicht verlorengegangen ist. Auch in diesem Falle wird das Stammrecht, wenn auch nur in seiner Höhe, berührt, und nach Sinn und Zweck der Ausschlußfristen kann die nicht rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs nicht dazu führen, den sich über Jahre oder Jahrzehnte hinaus erstreckenden Schadenersatzanspruch abzuschneiden. Im übrigen kann die Beeinträchtigung, die nur wegen der Höhe der Rente eintritt, unter Umständen einschneidender sein als der Verlust des Stammrechts einer nur niedrigen Rente.

IV. Nach alledem ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, den er in seiner Zusatzversorgung dadurch erleidet, daß er, weil seine freiwillige Weiterversicherung in der Zeit vom 1. Februar 1971 bis 31. Januar 1972 unterblieben ist, keine Besitzstandsrente in dem Umfange erhält, wie es § 92 VBL-Satzung vorsieht.

Das Landesarbeitsgericht hat nach dem Tenor seiner Entscheidung, abweichend von dem Klageantrag, festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den bereits entstandenen und für die Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den der Kläger durch die unterlassene Informationspflicht über die Behandlung seiner Mitgliedschaft zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erlitten hat. In dem angefochtenen Urteil ist dazu ausgeführt, im Interesse der Klarstellung sei der Tenor so formuliert

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

worden. Es kann dahinstehen, ob dieser Tenor konkreter als der Klageantrag bezeichnet, welches das schädigende Ereignis ist, daß die Beklagte herbeigeführt hat und das auszugleichen sie verpflichtet ist. Es ist jedenfalls nicht notwendig, den Tenor der angefochtenen Entscheidung zu ändern, da er im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen für die Parteien keinen Zweifel darüber läßt, welchen Schaden die Beklagte zu ersetzen verpflichtet ist. Deshalb konnte der Senat sich darauf beschränken, auszusprechen, daß das Rechtsmittel der Beklagten zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter am Bundesar-  
beitsgericht  
Dr. Dieterich ist  
durch Urlaub an der  
Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf

Dr. Martin

Lichtenstein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Fürsorgepflicht,  
§ 611 Öffentlicher Dienst, §§ 249, 254, 276, 278;  
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
vom 27. Juli 1966 §§ 19, 21 Abs. 2 Buchst. d, § 25 Abs. 2,  
§§ 32, 92; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeit-  
nehmer der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. Dezember 1966  
§ 3; Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundes-  
anstalt für Arbeit vom 21. April 1961 § 67 Abs. 2;  
TVG § 4 Ausschlußfristen; ZPO § 139

Leitsätze:

1. Wenn ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses den Personalsachbearbeiter seiner Dienststelle fragt, was aus seiner Zusatzversorgung werde, und ihm hierauf eine Auskunft erteilt wird, dann muß sie richtig und vollständig sein. Ist das nicht der Fall und trifft der Arbeitnehmer infolgedessen eine ihm nachteilige Entscheidung, so ist der Arbeitgeber, wenn die Auskunftsperson schuldhaft gehandelt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Wenn ein Personalsachbearbeiter Zweifel darüber hat, ob er nach seiner Kenntnis über die Satzung der VBL ein Auskunftersuchen zutreffend beantworten kann, so kann er – je nach den Umständen – sich bei der VBL unterrichten oder die Anfrage an die VBL zur Beantwortung weitergeben. Nimmt er diese Möglichkeiten nicht wahr und gibt von sich aus eine Auskunft, die falsch ist, so handelt er schuldhaft.
3. Ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes handelt nicht schuldhaft, wenn er sich auf eine von dem Personalsachbearbeiter erteilte Auskunft verläßt, die nach den Umständen klar und vollständig erscheint.
4. Es bleibt offen, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes unaufgefordert Hinweise geben muß, um die bei der Zusatzversorgung versicherten Arbeitnehmer vor nachteiligen Schritten zu bewahren.

Aktenzeichen: 3 AZR 422/73

Urteil des BAG vom 24. Mai 1974

LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 422/73

-----  
3 Sa 251/73 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
24. Mai 1974

U r t e i l

gez. Sürig,  
Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Juni 1973 - 3 Sa 251/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:  
-----

Der im Jahre 1910 geborene Kläger war vom 15. April 1946 bis 31. Januar 1971 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Er war zuletzt als Hauptvermittler bei einem Arbeitsamt tätig und erhielt Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b der Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde durch Auflösungsvertrag vom 15. Dezember 1970 zum 31. Januar 1971 beendet. Zum selben Zeitpunkt schieden fünf weitere Angestellte aus, die ebenfalls lange Jahre bei der Beklagten beschäftigt waren.

Seit dem 1. Februar 1972 erhält der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das vorgezogene Altersruhegeld und von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungsrente in Höhe von 157,-- DM monatlich.

Der Kläger war seit dem 1. September 1950 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - zusatzversichert. Für die Zusatzversorgung galt zuletzt der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit (Versorgungs-TV I) vom 29. Dezember 1966, der in seinem § 3 bestimmt, daß die Arbeitnehmer der Beklagten, die unter den Geltungsbereich des Versorgungs-TV I fallen, bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern sind. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endete die Pflichtversicherung des Klägers bei der VBL, und er wurde abgemeldet. Nach § 32 Abs. 1 der Satzung der VBL konnte der Kläger innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung beantragen, daß die Versicherung freiwillig weitergeführt wird. Das unterließ er aus folgenden Gründen: Vor seinem

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Ausscheiden erkundigte er sich bei dem Personalsachbearbeiter seiner Dienststelle, was aus seiner Zusatzversorgung werde. Der Personalsachbearbeiter erklärte ihm, er werde keine Versorgungsrente, sondern eine Versicherungsrente erhalten; er könne sich freiwillig weiterversichern; das empfehle sich aber nicht, weil von den entrichteten Beiträgen nur 1,25 v.H. als Rente gezahlt würden.

Die dem Kläger erteilte Auskunft über die Auswirkungen einer freiwilligen Weiterversicherung war unzutreffend. Bei einer freiwilligen Weiterversicherung hätte er nach § 92 VBL-Satzung Anspruch auf eine Versicherungsrente gehabt, die sich nach den günstigeren Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung bemessen hätte. Nach der Behauptung des Klägers wäre das nach § 92 VBL-Satzung zu berechnende Ruhegeld monatlich etwa 100,-- DM höher gewesen. Der Kläger meint, die Beklagte müsse ihm den Rentenausfall im Wege des Schadenersatzes ausgleichen, weil sie verpflichtet gewesen sei, ihm eine zutreffende Auskunft darüber zu geben, welche Auswirkungen die freiwillige Weiterversicherung haben werde. Der Kläger hat deshalb beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den er daraus erlitten hat, daß er sich in der Zeit vom 1. Februar 1971 bis 31. März 1972 was wohl richtig 31. Januar 1972 heißen muß nicht freiwillig bei der VBL weiterversichert hat.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Abweisung der Klage vorgetragen, sie sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger über die zweckmäßige Gestaltung seiner Altersversorgung zu unterrichten. § 21 VBL-Satzung regele die Rechte und Pflichten der an der Zusatzversorgung Beteiligten. Nach § 21 Abs. 2 Buchst. d sei die Beklagte verpflichtet gewesen, ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und ggfs. zu erläutern. Dem habe sie genügt, indem sie dem Kläger die VBL-Satzung ausgehändigt habe.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat weiter geltend gemacht, den Kläger treffe ein Mitverschulden, weil er selbst aus der ihm zugänglich gemachten VBL-Satzung habe entnehmen können, daß die freiwillige Weiterversicherung erforderlich sei, um sich die Besitzstandsrente zu erhalten.

Schließlich hat die Beklagte sich darauf berufen, etwaige Ansprüche des Klägers seien nach § 67 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) vom 21. April 1961 verfallen, weil sie nicht innerhalb der Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Feststellung getroffen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den bereits entstandenen und für die Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den der Kläger durch die unterlassene Informationspflicht über die Behandlung seiner Mitgliedschaft zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erlitten hat.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

### Entscheidungsgründe:

I. 1. Unstreitig würde der Kläger aus der Zusatzversorgung bei der VBL seit dem 1. Februar 1972 eine höhere Rente erhalten, wenn er im Anschluß an sein Ausscheiden bei der Beklagten und die dadurch bewirkte Beendigung der Pflichtversicherung innerhalb von drei Monaten seine Versicherung bei der VBL als freiwillige Versicherung beantragt und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrechterhalten hätte. Dann hätte er,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wie es § 92 VBL-Satzung vorschreibt, ab dem Inkrafttreten der Satzung am 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles am 1. Februar 1972 (vorgezogenes Altersruhegeld nach § 39 Abs. 1 Buchst. d VBL-Satzung in Verbindung mit § 25 Abs. 2 AVG) ununterbrochen eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufweisen können mit der Folge, daß er Anspruch auf eine nach der alten Satzung zu berechnende ihm günstigere Rente hatte.

2. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den Rentenausfall im Wege des Schadenersatzes auszugleichen, weil der Personalsachbearbeiter darüber, wie sich eine freiwillige Weiterversicherung auswirkte, schuldhaft eine unzutreffende Auskunft gab, der Kläger damit zu der ihm nachteiligen EntschlieÙung veranlaÙt wurde und die Beklagte hierfür einstehen muÙ.

II. Die Vorsorge der Arbeitnehmer für ihren Lebensunterhalt nach Beendigung ihres Arbeitslebens hat grundlegende und existentielle Bedeutung. Es ist deshalb für sie wichtig, daß sie dort, wo Entscheidungen zu treffen sind, die für die Altersversorgung von Bedeutung sind, soweit als möglich davon bewahrt werden, ihnen nachteilige Schritte zu unternehmen.

1. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der bei den abhängig Beschäftigten in aller Regel allein oder zu einem wesentlichen Teil die Altersversorgung flieÙt, ist anerkannt, daß den Versicherungsträgern die Pflicht zur Auskunft, zur Fürsorge und zur Erhaltung der Rechte des Versicherten obliegt; es gehört in besonderem MaÙ zu den Pflichten der mit der Betreuung der zumeist sozial schwachen Kreise betrauten Stellen, den Betreuten zur Wahrnehmung und Erlangung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen (vgl. etwa BSG, SozR Nr. 3 zu § 1233 RVO; BSG, MDR 1971, 429 Nr. 120; BSG, MDR 1972, 640 Nr. 113 - auch für die Krankenversicherung -; ferner BGH, BB 1956, 114). Auskünfte, die ein Sozialversicherungsträger erteilt, müssen daher richtig, eindeutig und vollständig sein, weil

- 6 -



- 6 -

andernfalls der Empfänger der Auskunft Gefahr läuft, über seine Rechte in einer Weise zu disponieren, die ihn benachteiligt. Andererseits sind der Betreuungspflicht auch Grenzen gesetzt, und zwar deshalb, weil der Bürger des sozialen Rechtsstaats mündig und in der Regel bei seiner Lebensgestaltung nicht auf den lenkenden Rat öffentlicher Stellen angewiesen ist. Deshalb sind, auch weil sie sonst überfordert wären, die Versicherungsträger grundsätzlich ohne konkreten Anlaß, d.h. ohne einen vorausgegangenen Antrag oder eine an sie gerichtete Anfrage, zu Belehrungen und Ratschlägen nicht verpflichtet (BSG, SozR Nr. 3 zu § 1233 RVO; BSG, MDR 1972, 640 Nr. 113).

2. Für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechende Auskunfts- und Betreuungspflichten. Auch die Zusatzversorgung, die im öffentlichen Dienst ihre Grundlagen in Tarifverträgen hat (hier der Versorgungs-TV I vom 29. Dezember 1966) und die ihre leistungsmäßige Gestaltung durch die Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen erfährt (hier Satzung der VBL), hat einen wesentlichen Einfluß auf den Lebenszuschnitt des aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmers, insbesondere seit der Einführung der an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgung. Bei der Zusatzversorgung müssen daher die Arbeitnehmer ebenso wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung in sachgerechtem und zumutbarem Umfang davor bewahrt werden, daß sie zu ihrem Nachteil die ihnen nach der Leistungsordnung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ungenutzt lassen.

a) In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist demgemäß schon wiederholt ausgesprochen worden, daß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kraft der ihm obliegenden Betreuungspflicht gehalten ist, die Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten hinzuweisen, und daß er bei schuldhafter

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Verletzung dieser Pflicht Schadenersatz zu leisten hat (BAG 14, 193 [195 ff.] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu I der Gründe]; AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu 4 der Gründe]). In der letztgenannten Entscheidung ist aber auch der Umfang dieser Pflicht dahin näher umschrieben worden, daß dem Arbeitgeber nur das zugemutet werden darf, was von ihm nach den Umständen erwartet werden kann.

b) Einer näheren Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber von sich aus verpflichtet sein könnte, im Rahmen einer bestehenden Zusatzversorgung seinen Arbeitnehmern aufklärende oder beratende Hinweise zu geben, bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Hier geht es nicht darum, ob die Beschäftigungsdienststelle des Klägers ihn unaufgefordert über die Auswirkungen einer freiwilligen Weiterversicherung belehren mußte; vielmehr kommt es nur darauf an, wie sie sich auf die Frage des Klägers, was aus seiner Zusatzversorgung werde, verhalten mußte. Bei dieser Frage ging es, wie auch die Beklagte erkannt hat, darum, daß der bei seinem Ausscheiden schon 60-jährige Kläger die Sicherung seiner Zusatzversorgung im Auge hatte.

Es kann der Beklagten zugegeben werden, daß der befragte Personalsachbearbeiter beim Arbeitsamt nicht so umfassend über die Satzungsvorschriften der VBL unterrichtet war und unterrichtet zu sein brauchte, daß er bei seiner Auskunft die unter den Übergangs- und Schlußbestimmungen befindliche Vorschrift des § 92 in ihrer noch akuten Bedeutung für die Wahrung der Besitzstandsrente gegenwärtig hatte. Bei etwaigen Zweifeln darüber, ob er die erbetene Auskunft vollständig und richtig erteilen konnte, durfte der für die Anfrage an sich zuständige Personalsachbearbeiter je nach den Umständen entweder die Anfrage an die Versorgungsanstalt weiterreichen, um sie von dort aus beantworten zu lassen, oder er konnte sich selbst die nötige Klarheit durch eine von der Dienststelle ausgehende Anfrage verschaffen. Wenn der

- 8 -



- 8 -

Personalsachbearbeiter jedoch die Auskunft erteilte, um die der Kläger im Interesse einer sachgerechten und ihn vor Nachteilen bewahrenden Gestaltung seiner Versicherung gebeten hatte, dann mußte diese Auskunft richtig und so vollständig sein, daß der Kläger sich danach richten konnte. Gegenüber dieser Verpflichtung kann sich die Beklagte nicht auf § 21 Abs. 2 Buchst. d der VBL-Satzung berufen, der den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, ihren Arbeitnehmern die von der Versorgungsanstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und ggfs. zu erläutern. Sofern diese Vorschrift nicht nach ihrer Stellung in der Satzung und ihrer Überschrift überhaupt nur die Pflichten der beteiligten Arbeitgeber gegenüber der Versorgungsanstalt regelt (so Gilbert-Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Teil B, § 21 Anm. 2, und wohl auch Berger-Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Teil B, § 21 Anm. 6), besagt sie im übrigen nur etwas über das, was der Arbeitgeber von sich aus tun muß, nicht jedoch etwas darüber, wie er sich auf Auskunft**versuchen** seiner Arbeitnehmer zu verhalten hat.

Die Auskunft, die dem Kläger im vorliegenden Fall gegeben wurde, war falsch, weil in ihr nicht nur jeder Hinweis darauf fehlte, daß die freiwillige Weiterversicherung zur Wahrung der Besitzstands**rente** notwendig war, sondern darüber hinaus sogar die Weiterversicherung als ungünstig und daher als nicht ratsam dargestellt wurde. Für den daraus entstandenen Schaden des Klägers muß die Beklagte eintreten, weil der Personalsachbearbeiter den Kläger schuldhaft falsch beraten hat. Das Verschulden des Personalsachbearbeiters, das die Beklagte sich anrechnen lassen muß (§ 278 BGB), liegt darin, daß er sich nicht darüber unterrichtet hat,

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

welche Möglichkeiten die Satzung dem Kläger für die sachgerechte Gestaltung seiner Zusatzversorgung bot.

3. Entgegen der Ansicht der Revision trifft den Kläger kein mitwirkendes Verschulden.

Von einem Arbeitnehmer ist zwar zu erwarten, daß er sich in zumutbarem Umfange selbst um seine Versorgungsangelegenheiten kümmert. So konnte auch der Kläger sicher aus dem Hinweis in der Abmeldebestätigung erkennen, daß er innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die freiwillige Weiterversicherung beantragen konnte. Hieraus wie auch aus der die freiwillige Weiterversicherung regelnden Vorschrift des § 32 der VBL-Satzung ergab sich jedoch nichts darüber, daß die freiwillige Weiterversicherung notwendige Voraussetzung war, um sich die Besitzstandsrente zu erhalten. Als der Kläger sich daher in dem erkennbaren Bestreben, wegen des in absehbarer Zeit bevorstehenden Eintritts in den Ruhestand seine Zusatzversorgung zu sichern, an den Personalsachbearbeiter seiner Beschäftigungsdienststelle gewandt hat, hat er das getan, was er nach den Umständen für notwendig und sachgerecht halten durfte. Dies gilt um so mehr, als die Versorgungsanstalt im Gegensatz zu den Rentenversicherungsträgern keine Beratungsstellen unterhält, die den bei ihr versicherten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung stehen.

Wenn dem Kläger auf seine Anfrage von dem Personalsachbearbeiter eine Auskunft erteilt wurde, die nach ihrem Inhalt klar und vollständig zu sein schien, dann konnte der Kläger diese seinen weiteren Entscheidungen zugrunde legen. Da die Belehrung über die Auswirkungen der freiwilligen Weiterversicherung noch mit der Empfehlung verbunden war, wegen der geringen Steigerungsbeträge von der Weiterversicherung abzu-  
sehen, durfte der Kläger davon ausgehen, daß er umfassend und zutreffend unterrichtet war. Es kann ihm auch nicht vorge-  
worfen werden, daß er sich über den möglicherweise fehlenden

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Informationsstand des Personalsachbearbeiters hätte unterrichten müssen. Zu solchen Zweifeln hatte der Kläger deshalb keinen Anlaß, weil der Personalsachbearbeiter etwa ihm fehlende Kenntnisse sich verschaffen mußte, bevor er wie ein in die Dinge Eingeweihter abschließende und mit einem Rat verbundene Erklärungen abgab. Deshalb kommt es auch auf die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobene Rüge nicht an, das Landesarbeitsgericht habe unterlassen aufzuklären, ob dem Kläger die mangelnde Zuständigkeit des Personalsachbearbeiters für die Festsetzung und Zahlung der VBL-Rente bekannt war und welche Folgerungen der Kläger aus seinen eigenen beruflichen Erfahrungen über die Problematik von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen gezogen habe.

III. Der sonach begründete Schadenersatzanspruch des Klägers ist nicht dadurch erloschen, daß der Kläger die Ausschlußfrist des § 67 Abs. 2 MTA nicht gewahrt hat. Hierauf hat sich die Revision zwar nicht erneut berufen, jedoch mußte der Senat dieser Frage von Amts wegen nachgehen, da tarifliche Ausschlußfristen in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen sind.

Die Ausschlußfrist des § 67 Abs. 2 MTA gilt nicht für den von dem Kläger verfolgten Anspruch auf Schadenersatz wegen Verkürzung seiner Zusatzversorgung. Der Senat hat in seinem Urteil vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III 1 der Gründe] zu der Verfallklausel des § 70 Abs. 2 BAT ausgeführt, daß der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung sowie Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Verschaffung einer Zusatzversorgung nicht zu den Ansprüchen gehören, die nach Wortlaut, Sinn und Zweck unter die Ausschlußklausel fallen. Diese Ansprüche haben ein solches Gewicht, und ihr Verlust hat so schwerwiegende Dauerfolgen, daß sie

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

weder von den kurzen Verjährungsfristen des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB noch von der tariflichen Verfallfrist des § 70 Abs. 2 BAT getroffen werden.

An dieser Auffassung hält der Senat für die hier zu beurteilende, dem § 70 Abs. 2 BAT im Wortlaut entsprechende Bestimmung des § 67 Abs. 2 MTA fest. Was in der genannten Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Verschaffung einer Zusatzversorgung gesagt worden ist, gilt in gleichem Maße dann, wenn es sich, wie hier, (nur) darum handelt, daß der Arbeitnehmer in dem Umfang seiner Versorgung geschädigt worden ist, während die Versorgung als solche nicht verlorengegangen ist. Auch in diesem Falle wird das Stammrecht, wenn auch nur in seiner Höhe, berührt, und nach Sinn und Zweck der Ausschlußfristen kann die nicht rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs nicht dazu führen, den sich über Jahre oder Jahrzehnte hinaus erstreckenden Schadenersatzanspruch abzuschneiden. Im übrigen kann die Beeinträchtigung, die nur wegen der Höhe der Rente eintritt, unter Umständen einschneidender sein als der Verlust des Stammrechts einer nur niedrigen Rente.

IV. Nach alledem ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, den er in seiner Zusatzversorgung dadurch erleidet, daß er, weil seine freiwillige Weiterversicherung in der Zeit vom 1. Februar 1971 bis 31. Januar 1972 unterblieben ist, keine Besitzstandsrente in dem Umfange erhält, wie es § 92 VBL-Satzung vorsieht.

Das Landesarbeitsgericht hat nach dem Tenor seiner Entscheidung, abweichend von dem Klageantrag, festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den bereits entstandenen und für die Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, den der Kläger durch die unterlassene Informationspflicht über die Behandlung seiner Mitgliedschaft zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erlitten hat. In dem angefochtenen Urteil ist dazu ausgeführt, im Interesse der Klarstellung sei der Tenor so formuliert

- 12 -



- 12 -

worden. Es kann dahinstehen, ob dieser Tenor konkreter als der Klageantrag bezeichnet, welches das schädigende Ereignis ist, daß die Beklagte herbeigeführt hat und das auszugleichen sie verpflichtet ist. Es ist jedenfalls nicht notwendig, den Tenor der angefochtenen Entscheidung zu ändern, da er im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen für die Parteien keinen Zweifel darüber läßt, welchen Schaden die Beklagte zu ersetzen verpflichtet ist. Deshalb konnte der Senat sich darauf beschränken, auszusprechen, daß das Rechtsmittel der Beklagten zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter am Bundesar-  
beitsgericht  
Dr. Dieterich ist  
durch Urlaub an der  
Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf

Dr. Martin

Lichtenstein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)